



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Joachim Becker

Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung 22
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2200 / 3360

FAX +49 (0)30 18441-4667

224 - 21432 - 09

Berlin, 21. Dezember 2012

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom
20. Dezember 2012**

hier: Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20. Dezember 2012 zur Neufassung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit zwei Auflagen verbunden:

1. Quotenregelung in der psychotherapeutischen Versorgung (§ 25)

Dem G-BA wird aufgegeben, den § 25 der BPL-RL bis zum 31. Dezember 2013 den gesetzlichen Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anzupassen.

Begründung:

Die Regelung ist am Maßstab von Artikel 12 Abs. 1 GG zu messen, da mit ihr die Berufsfreiheit (Berufsausübung) zulassungswilliger Leistungserbringer berührt wird. Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann in die Berufsausübung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Derzeit fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine Fortführung der in § 101 Abs. 4 SGB V geregelten Quoten über die im SGB V vorgesehene Frist (31. Dezember 2013) hinaus. Gleiches gilt für die in § 25 Abs. 3 der Richtlinie ab dem 1. Januar 2014 vorgesehene Unterquote für Fachärzte für

Psychosomatische Medizin und Psychotherapie innerhalb der Quote für die überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Inwieweit sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Laufe des Jahres 2013 ändern, bleibt abzuwarten. Der G-BA hat den § 25 der Richtlinie bis zum Ende des Jahres 2013 den dann geltenden Rechtsgrundlagen anzupassen.

2. Bericht zu den Auswirkungen der Einbeziehung bislang nicht beplanter Arztgruppen in die Bedarfsplanung

Dem G-BA wird aufgegeben, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bis zum 30. September 2014 (mit Stand zum 30. Juni 2014) über die konkreten Auswirkungen der Einbeziehung bisher nicht beplanter Arztgruppen in die Bedarfsplanung zu berichten.

Begründung:

Der G-BA hat entschieden, im Rahmen der Neufassung der BPL-RL bislang nicht geplante Arztgruppen, die Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung erbringen, in die Bedarfsplanung einzubeziehen. Hierzu gehören neben der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 BPL-RL genannten Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater die in § 14 Abs. 1 BPL-RL aufgeführten Arztgruppen. Das BMG teilt die von der Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 vertretene Auffassung, dass die verschiedenen Arztgruppen unterschiedlich zu bewerten sind. Nach Auffassung des BMG kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beplanung einzelner bisher nicht beplanter Arztgruppen auch negative Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen haben kann. Es ist ständige Aufgabe des G-BA, die Auswirkungen seiner BPL-RL auf die Versorgung zu beobachten und etwaigen Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Becker

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.